VERORDNUNG (EG) Nr. 1572/2006 DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 2006

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 824/2000 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen sowie die Analysemethoden für die Bestimmung der Qualität

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], insbesondere auf Artikel 6 und Artikel 24 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Bedingungen für die Getreideangebote an die Interventionsstellen und für die Übernahme durch diese müssen in der Gemeinschaft so einheitlich wie möglich sein, damit jede Diskriminierung zwischen Erzeugern vermieden wird. Die Verordnung (EG) Nr. 824/2000 der Kommission [2] sieht nicht ausdrücklich eine Frist für die Übernahme des zur Intervention angebotenen Getreides vor. Zur Vermeidung von Missverständnissen ist es angebracht, diese Frist zu präzisieren.

(2) Getreide, dessen Qualität keine angemessene Verwendung oder Lagerung ermöglicht, darf nicht zur Intervention angenommen werden. Hier ist der neuen Situation im Interventionsbereich, vor allem im Zusammenhang mit der langfristigen Lagerung bestimmter Getreidearten und ihrer Auswirkungen auf die Qualität der Erzeugnisse, Rechnung zu tragen.

(3) Damit die Interventionserzeugnisse im Hinblick auf die Qualitätsverminderung und die spätere Verwendung weniger empfindlich sind, müssen daher die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 824/2000 vorgesehenen Qualitätskriterien für Mais verschärft werden. Zu diesem Zweck sind der Feuchtigkeitshöchstgehalt sowie der Höchstanteil an Bruchkorn und an durch Trocknung überhitzten Körnern zu verringern. Unter Berücksichtigung der agronomischen Ähnlichkeiten von Sorghum und Mais müssen in dem Bemühen um Kohärenz entsprechende Maßnahmen für Sorghum vorgesehen werden. Des Weiteren ist aus Gründen der Kohärenz mit anderen für die Interventionsregelung in Betracht kommenden Getreidearten das Mindesteigengewicht für Mais als neues Kriterium einzuführen.

(4) Daher sind auch die Skalen der Zu- und Abschläge für Mais und Sorghum in den Tabellen I, II und III des Anhangs VII der Verordnung (EG) Nr. 824/2000 zu ändern.

(5) Damit ein wöchentlicher statistischer Bericht über die Situation der zur Intervention angebotenen Lagerbestände erstellt werden kann, muss der Inhalt der Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission präzisiert werden.

(6) Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwaltung der Interventionsregelung für Getreide müssen bestimmte Informationen auf einer harmonisierten regionalen Basis erfasst und bereitgestellt werden. Daher empfiehlt es sich, die in der Verordnung (EWG) Nr. 837/90 des Rates vom 26. März 1990 über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über die Getreideerzeugung [3] vorgesehenen regionalen Ebenen zu verwenden und die Mitgliedstaaten aufzufordern, der Kommission diese Informationen mitzuteilen.

(7) Im Interesse einer effizienten Verwaltung des Systems sollten die von der Kommission benötigten Informationen auf elektronischem Wege übermittelt werden.

(8) Die Verordnung (EG) Nr. 824/2000 ist daher entsprechend zu ändern.

(9) Die in der vorliegenden Verordnung enthaltenen Änderungen müssen ab 1. November 2006 für die Getreideangebote an die Interventionsstellen gelten. Folglich muss diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.

(10) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

[1] ABl L 270 vom 21.10.2003, S. 78. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1154/2005 der Kommission (ABl. L 187 vom 19.7.2005, S. 11).

[2] ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 31. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1068/2005 (ABl. L 174 vom 7.7.2005, S. 65).

[3] ABl. L 88 vom 3.4.1990, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 824/2000 wird wie folgt geändert:

1. Punkt 3.9 in Artikel 3 wird durch den folgenden Text ersetzt:

„3.9 Bezugsmethode zur Bestimmung des Eigengewichts nach der Norm ISO 7971/2:1995 und, für Mais, unter Anwendung der traditionellen Methoden."

2. Dem Artikel 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„6. Die letzte Übernahme erfolgt spätestens am Ende des zweiten auf die letzte Lieferung im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 3 folgenden Monats, jedoch nicht später als am 31. Juli in Spanien, Griechenland, Italien und Portugal und nicht später als am 31. August in den übrigen Mitgliedstaaten."

3. In Artikel 9 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

„a) Ist der Feuchtigkeitsgehalt des zur Intervention angebotenen Getreides bei Mais und Sorghum niedriger als 13 % und bei anderen Getreidearten niedriger als 14 %, so gelten die Zuschläge nach Tabelle I des Anhangs VII. Ist der Feuchtigkeitsgehalt des zur Intervention angebotenen Getreides höher als 13 % bzw. 14 %, so gelten die Zuschläge nach Tabelle II des Anhangs VII.

b) Weicht das Eigengewicht des zur Intervention angebotenen Getreides von dem Gewicht/Volumen-Verhältnis von 76 kg/hl bei Weichweizen, 73 kg/hl bei Mais und 64 kg/hl bei Gerste ab, so gelten die Abschläge nach Tabelle III des Anhangs VII."

4. Es wird folgender Artikel 11a eingefügt:

„Artikel 11a

Für jede Getreideart gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 teilen die Mitgliedstaaten auf elektronischem Wege Folgendes mit:

a) spätestens jeden Mittwoch um 12 Uhr Brüsseler Zeit Angaben zur Situation der Interventionsbestände, und zwar:

i) die zur Intervention angebotenen Mengen der abgelaufenen Woche gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung;

ii) die angebotenen Mengen, für die der Anbieter das Angebot nach Eröffnung des Interventionszeitraums zurückgezogen hat;

iii) die nach Eröffnung des Interventionszeitraums zur Intervention angebotenen Gesamtmengen, abzüglich der unter Ziffer ii genannten Mengen;

iv) die nach Eröffnung des Interventionszeitraums übernommenen Gesamtmengen gemäß Artikel 5 der vorliegenden Verordnung;

b) am Mittwoch nach der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung die ausgeschriebenen Mengen gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission (*);

c) am Mittwoch nach dem Zeitpunkt, an dem der Mitgliedstaat die betreffenden Partien festgesetzt hat, die an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 des Rates (**) kostenlos zu verteilenden Mengen;

d) spätestens am Ende des Monats nach Ablauf der Übernahmefrist gemäß Artikel 5 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung die durchschnittlichen Ergebnisse betreffend Eigengewicht, Feuchtigkeits-, Bruchkorn- und Eiweißgehalt bei den übernommenen Getreidepartien, aufgeschlüsselt nach regionalen Ebenen gemäß Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 837/90 des Rates (***).

(*) ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.
(**) ABl. L 352 vom 15.12.1987, S. 1.
(***) ABl. L 88 vom 3.4.1990, S. 1."

5. Die Anhänge I und VII werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. November 2006.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Oktober 2006

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Anhänge I und VII werden wie folgt geändert:

1. Anhang I erhält folgende Fassung:

„ANHANG I

	Hartweizen	Weich-weizen	Gerste	Mais	Sorghum
A. Höchster Feuchtigkeitsgehalt	14,5 %	14,5 %	14,5 %	13,5 %	13,5 %
B. Höchstanteil der Bestandteile, die kein einwandfreies Grundgetreide sind, davon höchstens:	12 %	12 %	12 %	12 %	12 %
1. Bruchkorn	6 %	5 %	5 %	5 %	5 %
2. Kornbesatz (anderer als unter Nummer 3 genannter)	5 %	7 %	12 %	5 %	5 %
davon:					
a) Schmachtkorn				—	—
b) Fremdgetreide	3 %		5 %	—	—
c) Schädlingsfraß					
d) Keimverfärbungen			—	—	—
e) durch Trocknung überhitzte Körner	0,50 %	0,50 %	3 %	0,50 %	0,50 %
3. Fleckige Körner und/oder fusariumbefallene Körner,	5 %	—	—	—	—
davon:					
— fusariumbefallene Körner	1,5 %	—	—	—	—
4. Auswuchs	4 %	4 %	6 %	6 %	6 %
5. Schwarzbesatz	3 %	3 %	3 %	3 %	3 %
davon:					
a) Fremdkörner:					
— schädliche	0,10 %	0,10 %	0,10 %	0,10 %	0,10 %
— andere					
b) verdorbene Körner:					
— durch Selbsterhitzung oder spontane Trocknung beschädigte Körner	0,05 %	0,05 %			
— andere					
c) Verunreinigungen					
d) Spelzen					
e) Mutterkorn	0,05 %	0,05 %	—	—	—
f) Brandbutten			—	—	—
g) tote Insekten und Insektenteile					
C. Höchstanteil der Körner, die ihr glasiges Aussehen ganz oder teilweise verloren haben	27 %	—	—	—	—

	Hartweizen	Weich-weizen	Gerste	Mais	Sorghum
D. Höchstgehalt an Gerbstoff (1)	—	—	—	—	1 %
E. Mindesteigengewicht (kg/hl)	78	73	62	71	—
F. Mindesteiweißgehalt (1):					
— Wirtschaftsjahr 2000/01	11,5 %	10 %	—	—	—
— Wirtschaftsjahr 2001/02	11,5 %	10,3 %	—	—	—
— Wirtschaftsjahr 2002/03 und folgende	11,5 %	10,5 %			
G. Mindestfallzahl nach Hagberg	220	220			
H. Mindestsedimentationswert (ml)	—	22	—	—	—

(1) Auf den Trockenstoff berechneter Anteil."

2. Die Tabellen I, II, und III des Anhangs VII erhalten folgende Fassung:

„TABELLE I

Zuschläge für den Feuchtigkeitsgehalt

Mais und Sorghum		Anderes Getreide als Mais und Sorghum	
Feuchtigkeitsgehalt (%)	Zuschlag (EUR/t)	Feuchtigkeitsgehalt (%)	Zuschlag (EUR/t)
—	—	13,4	0,1
—	—	13,3	0,2
—	—	13,2	0,3
—	—	13,1	0,4
—	—	13,0	0,5
—	—	12,9	0,6
—	—	12,8	0,7
—	—	12,7	0,8
—	—	12,6	0,9
—	—	12,5	1,0
12,4	0,1	12,4	1,1
12,3	0,2	12,3	1,2
12,2	0,3	12,2	1,3
12,1	0,4	12,1	1,4
12,0	0,5	12,0	1,5
11,9	0,6	11,9	1,6
11,8	0,7	11,8	1,7
11,7	0,8	11,7	1,8
11,6	0,9	11,6	1,9
11,5	1	11,5	2,0

Mais und Sorghum		Anderes Getreide als Mais und Sorghum	
Feuchtigkeitsgehalt (%)	Zuschlag (EUR/t)	Feuchtigkeitsgehalt (%)	Zuschlag (EUR/t)
11,4	1,1	11,4	2,1
11,3	1,2	11,3	2,2
11,2	1,3	11,2	2,3
11,1	1,4	11,1	2,4
11,0	1,5	11,0	2,5
10,9	1,6	10,9	2,6
10,8	1,7	10,8	2,7
10,7	1,8	10,7	2,8
10,6	1,9	10,6	2,9
10,5	2,0	10,5	3,0
10,4	2,1	10,4	3,1
10,3	2,2	10,3	3,2
10,2	2,3	10,2	3,3
10,1	2,4	10,1	3,4
10,0	2,5	10,0	3,5

TABELLE II

Abschläge für den Feuchtigkeitsgehalt

Mais und Sorghum		Anderes Getreide als Mais und Sorghum	
Feuchtigkeitsgehalt (%)	Abschlag (EUR/t)	Feuchtigkeitsgehalt (%)	Abschlag (EUR/t)
13,5	1,0	14,5	1,0
13,4	0,8	14,4	0,8
13,3	0,6	14,3	0,6
13,2	0,4	14,2	0,4
13,1	0,2	14,1	0,2

TABELLE III

Abschläge für das Eigengewicht

Getreideart	Eigengewicht (kg/hl)	Abschlag (EUR/t)
Weichweizen	Weniger als 76 bis 75	0,5
	Weniger als 75 bis 74	1,0
	Weniger als 74 bis 73	1,5
Mais	Weniger als 73 bis 72	0,5
	Weniger als 72 bis 71	1,0
Gerste	Weniger als 64 bis 62	1,0“